LANDRATSAMT GÜNZBURG

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 im Landkreis Günzburg; Maßnahmen für Krankenhäuser, stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Betreuungs-, Pflege- und Senioreneinrichtungen

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Die Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020 wird mit Wirkung zum 10.03.2021 0:00 Uhr wiederrufen.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 10.03.2021, 0:00 Uhr bis zum Widerruf. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft um Nebenbestimmungen ergänzt werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 08.03.2021 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf www.landkreis-guenzburg.de, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

1. Krankenhäuser und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

1.1 Der Zutritt zu den unter Ziff. 1 aufgeführten Einrichtungen ist für Personen, die stationär aufgenommene Patienten besuchen, nur dann möglich, wenn diese über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen sein, der Test muss die jeweiligen geltenden Anforderungen des Robert Koch Instituts erfüllen.

1.2 Unter die Regelung der Ziff. 1.1. fallen auch Personen, die die Einrichtungen aus beruflichen Gründen aufsuchen, insoweit sie nicht bei der Einrichtung selbst angestellt sind.

2. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, IntensivpflegeAbWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

2.1 Personen, die die unter Ziff. 2 genannten Einrichtungen aus beruflichen Gründen aufsuchen, müssen über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen sein, der Test muss die jeweiligen geltenden Anforderungen des Robert Koch Instituts erfüllen. Dies gilt nicht für Personen, die bei der Einrichtung selbst angestellt sind.

2.2 Abweichend von § 9 Abs. 2 Nr.5 der 12. BayIfSMV sind alle Mitarbeiter der unter Ziff. 2 aufgeführten Einrichtungen zweimal pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, in einem Abstand von mind. 3 Tagen zu testen.

Die Testpflicht reduziert sich auf einen Test pro Woche, wenn in der jeweiligen Einrichtung, die Prozentzahl der geimpften Bewohner über 80 beträgt.

Im Falle, dass die 7-Tages Inzidenz im Landkreis Günzburg den Wert von 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, entfällt die Testpflicht. Sie lebt dann wieder auf, wenn die 7-Tages Inzidenz im Landkreis Günzburg den Wert von 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an sieben aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet. Wird die 7-Tages-Inzidenz von 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Günzburg an sieben aufeinanderfolgenden Tagen über- oder unterschritten, gibt das Landratsamt Günzburg dies unverzüglich amtlich bekannt.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG, insbesondere werden Maßnahmen mit dieser Allgemeinverfügung umgesetzt, welche in § 28a Abs. 1 IfSG normiert sind. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die durch das neuartige Coronavirus Sars-CoV-2 hervorgerufene Erkrankung COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

2. Das Landratsamt Günzburg ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) örtlich zuständig.

3. Auf Grund der Infektionszahlen im Landkreis Günzburg, die sich zwar stabilisieren, aber weiterhin über dem aktuell angestrebten 7-Tages-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegen, hat das Landratsamt die getroffenen Anordnungen nach intensiver Erörterung aller bestehenden Optionen beschlossen und dabei auch berücksichtigt, dass in den vergangenen Wochen mehrfach auch Kliniken Teil des Infektionsgeschehens waren.

4. Die Anordnungen nach Ziff. 1.1, 2.1 sowie 2.2 tragen der Tatsache Rechnung, dass insbesondere ältere und kranke Menschen zu einem schweren Krankheitsverlauf neigen und somit eine besonders schützenswerte Gruppe darstellen.
Im Landkreis Günzburg gab es zahlreiche Krankheitsausbrüche in Senioreneinrichtungen, die teilweise auch Todesfälle zur Folge hatten, so dass Maßnahmen getroffen werden müssen, die geeignet sind, weitere solche Ausbrüche zu verhindern. Die bereits seit Dezember bestehenden Maßnahmen der Testung der Mitarbeiter hat zu einer deutlichen Entspannung der Situation in den Einrichtungen beigetragen. Mit der Reduzierung der Tests bei einer hohen Anzahl von geimpften Bewohnern, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass dann der Schutz der Bewohner auch bereits auf andere Weise besser gewährleistet ist.
Das Entfallen der Testpflicht bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner trägt zudem dem Infektionsgeschehen Rechnung.

 Auch in den Kliniken des Landkreises gab es mehrere Infektionsgeschehen. Für die Überwachung des klinikeigenen Personals sind dazu die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und die Nationale Testrategie regelhaft als Grundlage i. S. d. §23 IfSG zur Vermeidung von nosokomialen Infektionen heranzuziehen.

 Die in Ziff. 1.1 festgelegte Testpflicht der Besucher dient dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Infektionsrisiko durch externe Besucher.

 Die weitergehenden Beschränkungen sind auch erforderlich, da Sie wie bereits oben beschrieben, zum Schutz einer besonderes vulnerablen Bevölkerungsgruppe getroffen werden und die Beeinträchtigungen für die Betroffenen sich im unteren Bereich eines Eingriffs befinden.
 Die Durchführung eines Tests auf SARS-CoV-2 erfolgt lediglich durch die Abnahme eines Abstrichs im Nasenrachenraum. Dies ist für die Testperson weitestgehend schmerzfrei und mit keinen größeren Umständen verbunden.
 Das negative Ergebnis liegt schnell vor und kann somit einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

 Hinter diesem zusätzlichen Schutz müssen die Belange der Besucher zurückstehen.

 Die unter Ziff. 2.1 und 2.2 angeordneten Abweichungen von den Regelungen der 12. BayIfSMV tragen dem besonders hohen Anteil an Ausbrüchen im Landkreis Günzburg in Senioren und Behinderteneinrichtung Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 8. März 2021

gez.

Dr. Hans Reichhart
Landrat